

EUROPÄISCHES ÜBEREINKOMMEN ÜBER
DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON
GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF
BINNENWASSERSTRASSEN (ADN)

Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN)

Korrekturen zum ADN 2019, die nur die deutsche Sprachfassung betreffen

1. Teil 1, Kapitel 1.1, 1.1.4.2.2

„Wenn der Beförderung auf Binnenwasserstraßen eine See-, Straßen-, Eisenbahn- oder Luftbeförderung folgt oder vorausgeht, dürfen anstelle des Beförderungspapiers nach 5.4.1 auch die Beförderungspapiere, die für die See-, Straßen-, Eisenbahn- oder Luftbeförderung verwendet werden oder zu verwenden sind, vorausgesetzt, die darin enthaltenen Angaben den jeweils anwendbaren Vorschriften des IMDG-Codes, des ADR, des RID oder der Technischen Anweisungen der ICAO entsprechen und, wenn durch das ADN zusätzliche Angaben erforderlich sind, dass diese an der geeigneten Stelle eingetragen sind.“

ändern in:

„Wenn der Beförderung auf Binnenwasserstraßen eine See-, Straßen-, Eisenbahn- oder Luftbeförderung folgt oder vorausgeht, dürfen anstelle des Beförderungspapiers nach 5.4.1 auch die Beförderungspapiere verwendet werden, die für die See-, Straßen-, Eisenbahn- oder Luftbeförderung verwendet werden oder zu verwenden sind, vorausgesetzt, dass die darin enthaltenen Angaben den jeweils anwendbaren Vorschriften des IMDG-Codes, des ADR, des RID oder der Technischen Anweisungen der ICAO entsprechen und, wenn durch das ADN zusätzliche Angaben erforderlich sind, dass diese an der geeigneten Stelle eingetragen sind.“

2. Teil 1, Kapitel 1.2, 1.2.1 Begriffsbestimmung für „Bergegerät“

Den Begriff „Bergegerät“ ändern in: „Rettungswinde“.

3. Teil 1, Kapitel 1.2, 1.2.1 Begriffsbestimmung für „Geräteklasse“, 8. Absatz

„Geräte dieser Kategorie sind zur Verwendung in Bereichen bestimmt, in denen damit zu rechnen ist, dass eine explosionsfähige Atmosphäre die aus einem Gemisch von Luft und Gasen, Dämpfen, Nebeln oder Staub/ Luft-Gemischen gelegentlich auftritt.“

ändern in:

„Geräte dieser Kategorie sind zur Verwendung in Bereichen bestimmt, in denen damit zu rechnen ist, dass eine explosionsfähige Atmosphäre, die aus einem Gemisch von Luft und Gasen, Dämpfen, Nebeln oder Staub/ Luft-Gemischen besteht, gelegentlich auftritt.“

4. Teil 1, Kapitel 1.2, 1.2.1 Begriffsbestimmung für „Geräteklasse“, 13. Absatz

„Geräte dieser Klasse sind zur Verwendung in Bereichen bestimmt, in denen nicht damit zu rechnen ist, dass eine explosionsfähige Atmosphäre die aus einem Gemisch von Luft und Gasen, Dämpfen, Nebel oder Staub/ Luft-Gemischen auftritt, aber wenn sie dennoch auftritt, dann aller Wahrscheinlichkeit nach nur selten und während eines kurzen Zeitraums.“

ändern in:

„Geräte dieser Klasse sind zur Verwendung in Bereichen bestimmt, in denen nicht damit zu rechnen ist, dass eine explosionsfähige Atmosphäre, die aus einem Gemisch von Luft und Gasen, Dämpfen, Nebel oder Staub/ Luft-Gemischen besteht, auftritt, aber wenn sie dennoch auftritt, dann aller Wahrscheinlichkeit nach nur selten und während eines kurzen Zeitraums.“

5. Teil 1, Kapitel 1.2, 1.2.1 Begriffsbestimmung für „Schutzkleidung“

„den Werkstoff des metallenen Tanks“ *ändern in:* „den metallenen Werkstoff des Tanks“.

6. Teil 1, Kapitel 1.4, 1.4.3.3 p)

„p) hat sicherzustellen, dass beim Laden der Grenzwertgeber für die Auslösung der Überlaufsicherung die von der Landanlage übergebene und gespeiste Stromschleife unterbricht und dass er Maßnahmen gegen ein Überlaufen vornimmt;“

ändern in:

„p) hat sicherzustellen, dass beim Laden der Grenzwertgeber für die Auslösung der Überlaufsicherung die von der Landanlage übergebene und gespeiste Stromschleife unterbricht und dass er Maßnahmen gegen ein Überlaufen treffen kann;“.

7. Teil 1, Kapitel 1.6, 1.6.7.2.1.1

In der Übergangsvorschrift für 9.1.0.17.3, Spalte (3)

„Die nach den Laderäumen gerichteten Öffnungen der Wohnungen und des Steuerhauses müssen gut geschlossen werden können.“

ändern in:

„Die nach den Laderäumen gerichteten Öffnungen der Maschinenräume und der Betriebsräume müssen gut geschlossen werden können.“.

8. Teil 1, Kapitel 1.8, 1.8.3.12.4 b)

„Jeder Kandidat hat eine Fallstudie zu einer der in Unterabschnitt 1.8.3.3 aufgeführten Aufgaben des Gefahrgutbeauftragten zu bearbeiten, bei der er nachweisen kann, dass er in der Lage ist, die Aufgaben eines Gefahrgutbeauftragten zu erfüllen.“

ändern in:

„Jeder Kandidat hat eine Fallstudie in Zusammenhang mit den in Unterabschnitt 1.8.3.3 aufgeführten Aufgaben des Gefahrgutbeauftragten zu bearbeiten, bei der er nachweisen kann, dass er in der Lage ist, die Aufgaben eines Gefahrgutbeauftragten zu erfüllen.“.

9. Teil 1, Kapitel 1.8, 1.8.3.13

„Flugbenzin, das der UN-Nummer 1268 oder 1863 zugeordnet ist.“

ändern in:

„Flugkraftstoff, welcher der UN-Nummer 1268 oder 1863 zugeordnet ist“.

10. Teil 1, Kapitel 1.16, 1.16.2.1, 3. Absatz

„Prüfungsstellen“ *ändern in:* „Stellen“.

11. Teil 2, Kapitel 2.2, 2.2.2.1.1

In der Bem. 1 „UN 1052 Fluorwasserstoff“ *ändern in:* „UN 1052 FLUORWASSERSTOFF, WASSERFREI“.

12. Teil 3, Kapitel 3.2, 3.2.1, Tabelle A

Bei der UN-Nr. 2008, VG III, in Spalte (6), vor „540“ einfügen: „524“.

13. Teil 3, Kapitel 3.2, 3.2.4.3, A. Spalten (6), (7) und (8): Bestimmung des Tankschiffstyps Ziffer 4

2. Anstrich, 1. und 2. Punkt, bei Dampfdruck: Fußnote „2“ in Fußnote „4“ ändern.

14. Teil 3, Kapitel 3.3, 3.3.1, SV 241

Am Ende des zweiten Satzes „auf höchstens“ *ändern in:* „auf weniger als“.

15. Teil 3, Kapitel 3.3, 3.3.1, SV 355, letzter Satz

„Die versandfertigen Flaschen mit den eingebauten Auslösekartuschen müssen über eine wirksame Vorrichtung zum Schutz vor unbeabsichtigtem Auslösen versehen sein.“

ändern in:

„Die versandfertigen Flaschen mit den eingebauten Auslösekartuschen müssen über eine wirksame Vorrichtung zum Schutz vor unbeabsichtigtem Auslösen verfügen.“.

16. Teil 3, Kapitel 3.3, 3.3.1, SV 666, Bem. 1

„Flüssigbrennstofftank“ *ändern in:* „Flüssigbrennstoffbehälter“.

17. Teil 5, Kapitel 5.4, 5.4.1.1.20

„Absatz 2.1.2.8“ *ändern in:* „Unterabschnitt 2.1.2.8“ (zweimal).

„ABSCHNITT 2.1.2.8“ *ändern in:* „UNTERABSCHNITT 2.1.2.8“.

18. Teil 7, Kapitel 7.2, 7.2.3.7.1.1

„dürfen einen Sachkundigen gemäß Unterabschnitt 8.2.1.2 entgast werden.“

ändern in:

„dürfen nur durch einen Sachkundigen gemäß Unterabschnitt 8.2.1.2 entgast werden.“.

19. Teil 7, Kapitel 7.2, 7.2.4.10.1

Den letzten Satz streichen: „Die zuständige Behörde kann für einzelne Umschlagstellen bis längstens 31. Dezember 2016 genehmigen, dass abweichend von Unterabschnitt 8.6.3 eine Prüfliste mit der Frage 4 in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung verwendet wird.“.

Folgenden Satz am Ende wieder einfügen: „Können nicht alle zutreffenden Fragen mit „JA“ beantwortet werden, ist der Umschlag nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde gestattet.“.

20. Teil 7, Kapitel 7.2, 7.2.4.16.16

„Soweit die Temperatur nicht gemäß Absatz 9.3.1.24.1 Buchstabe a oder Absatz 9.3.1.24.1 Buchstabe c überprüft wird, die die Nutzung des maximalen Boil-Off in jedem Betriebszustand sicherstellen, muss die Haltezeit vor dem Laden vom Schiffsführer oder in dessen Namen berechnet und während des Ladens vom Schiffsführer oder in dessen Namen bestätigt sowie an Bord dokumentiert werden.“

ändern in:

„Soweit die Temperatur nicht gemäß Absatz 9.3.1.24.1 Buchstabe a) oder Absatz 9.3.1.24.1 Buchstabe c) kontrolliert wird, um die Nutzung des maximalen Boil-Off in jedem Betriebszustand sicherzustellen, muss die Haltezeit vor dem Laden vom Schiffsführer oder in dessen Namen berechnet und während des Ladens vom Schiffsführer oder in dessen Namen bestätigt sowie an Bord dokumentiert werden.“

21. Teil 8, Kapitel 8.1, 8.1.2.1 e)

„e) die in Unterabschnitt 8.1.7.1 vorgeschriebene Bescheinigung der Isolationswiderstände der elektrischen Einrichtungen und die nach Unterabschnitt 8.1.7.2 vorgeschriebenen Bescheinigungen über die Prüfung der Anlagen und Geräte und autonomen Schutzsysteme sowie zur Übereinstimmung der nach Absatz 8.1.2.2 e) bis h) bzw. 8.1.2.3 Buchstabe r) bis v) geforderten Unterlagen mit den Gegebenheiten an Bord;“

ändern in:

„e) die in Unterabschnitt 8.1.7.1 vorgeschriebene Bescheinigung der Isolationswiderstände der elektrischen Einrichtungen und die nach Unterabschnitt 8.1.7.2 vorgeschriebenen Bescheinigungen über die Prüfung der Anlagen und Geräte und autonomen Schutzsysteme sowie zur Übereinstimmung der nach Unterabschnitt 8.1.2.2 e) bis h) bzw. Unterabschnitt 8.1.2.3 r) bis v) geforderten Unterlagen mit den Gegebenheiten an Bord;“

22. Teil 8, Kapitel 8.1, 8.1.2.3, c)

Am Anfang des zweiten Spiegelstriches, hinzufügen: „- die Intaktstabilitätsunterlagen sowie alle der Leckrechnung zu Grunde liegenden Intaktstabilitätsfälle in einer für den Schiffsführer verständlichen Form;“

23. Teil 8, Kapitel 8.1, 8.1.5.1

„Gebrauchsanweisung“ *ändern in:* „Betriebsanweisung“.

24. Teil 8, Kapitel 8.1, 8.1.7.2, erster Satz

„Diese Anlagen und Geräte und autonomen Schutzsysteme sowie die Übereinstimmung der nach Absatz 8.1.2.2 e) bis h) bzw. 8.1.2.3 Buchstabe r) bis v) geforderten Unterlagen mit den Gegebenheiten an Bord müssen bei jeder Erneuerung des Zulassungszeugnisses sowie innerhalb des dritten Jahres der Gültigkeit des Zulassungszeugnisses von einer hierfür von der Klassifikationsgesellschaft, die das Schiff klassifiziert hat oder der zuständigen Behörde zugelassenen Person geprüft werden.“

ändern in:

„Diese Anlagen und Geräte und autonomen Schutzsysteme sowie die Übereinstimmung der nach Unterabschnitt 8.1.2.2 e) bis h) bzw. Unterabschnitt 8.1.2.3 r) bis v) geforderten Unterlagen mit den Gegebenheiten an Bord müssen bei jeder Erneuerung des Zulassungszeugnisses sowie innerhalb des dritten Jahres der Gültigkeit des Zulassungszeugnisses von einer hierfür von der Klassifikationsgesellschaft, die das Schiff klassifiziert hat, oder der zuständigen Behörde zugelassenen Person geprüft werden.“

25. Teil 8, Kapitel 8.2, 8.2.2.3.3.1, erster Spiegelstrich unter Praxis

„- Spülen der Ladetanks, wie z. B. Spülen bei Ladungswechsel, Spülen von Luft zu Ladung und Spülmethode und Spülen vor Betreten der Ladetanks“

ändern in:

„- Spülen der Ladetanks, wie z. B. Spülen bei Ladungswechsel, Zuführen von Luft zur Ladung, Spülmethode (Entgasen) vor dem Betreten der Ladetanks“.

26. Teil 9, Kapitel 9.3, 9.3.1.0.3, 9.3.2.0.3 und 9.3.3.0.3, Tabelle, vierte Zeile

„lose Ausrüstungsgegenstände wie Feuerlöscher, mobile Gasspürgeräte, Bergegeräte usw.“

ändern in:

„lose Ausrüstungsgegenstände wie Feuerlöscher, mobile Gasspürgeräte, Rettungswinde usw.“.

27. Teil 9, Kapitel 9.3, 9.3.1.8.4, 9.3.2.8.4 und 9.3.3.8.4

„Unteruntersuchungsstelle“ *ändern in:* „Untersuchungsstelle“.

28. Teil 9, Kapitel 9.3, 9.3.2.21.1 g) und 9.3.3.21.1 g)

„Kapitel 3.2“ *ändern in:* „Unterabschnitt 3.2.3.2“.
